

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e.

An den allgemeinen Landtag des Großherzogthums.

Die von dem allgemeinen Landtage am 1. und 4. d. M. in Betreff der Ausscheidung des Kronguts gefaßten Beschlüsse bezeichnen die auf dem anliegenden Verzeichnisse enthaltenen Grundstücke für diese Ausscheidung, weichen aber in folgenden einzelnen Punkten von den unter dem 10. August 1849 an den ersten allgemeinen Landtag gebrachten Vorschlägen der Staatsregierung ab.

A. Die auszuschneidenden Grundstücke selbst anlangend, so sind von der Staatsregierung bezeichnet, vom Landtage zur Ausscheidung aber nicht für geeignet befunden:

- 1) (I. 14.)* die Schäferei zu Schweinebrück, im Pachtwerth von 193 Thlr. 7 Gr.,
- 2) II. B. 1—6. 8 von 9 der große Pater, 10—17, 19—25**), zusammen im Pachtwerth von 8594 Thlr. 12 Gr., beides zusammen 8787 Thlr. 19 Gr.

Dagegen hat der allgemeine Landtag zur Ausscheidung bezeichnet, ohne daß die Staatsregierung sie vorgeschlagen hatte:

- 1 a. (I. 5.***) den Placken in der Hatter Büßing, Pachtwerth 36 Thlr. 16 Gr.,
- 2 a. (I. †) 51—78) die kleinen Parzellen in den Nemtern Wildeshausen u., im Pachtwerth 1088 Thlr. 54 Gr.,
- 3 a. (Verzeichniß des Fürstenthums Lübek ††) VIII.) das Holmbruch, Pachtwerth 37 Thlr. 47 Gr.,
- 4 a. die Vaceanstalt zu Wangerooze, im Pachtwerth von 1000 Thlr.,
- 5 a. die Mühlen zu:

Elzsteth, Pachtwerth	1354 Thlr. 34 Gr.
Oldenbrock, „	515 „ 59 „
Klippflanne, „	1159 „ 2 „
Oldenburg (Dammühle), Pachtw.	1558 „ 55 „
- 6 a. die drei Berge bei Elmendorf, im Pachtwerth zu 10 Thlr.

Alles zusammen Pachtwerth 6790 Thlr. 51 Gr.

B. Der Pachtwerth ist höher angenommen worden, als von der Staatsregierung ermittelt, abgesehen von einigen als unbedeutend nicht zu erwähnenden Verschiedenheiten bei:

- 1) (I. †††) 35.) Collmer Bau um . . . 590 Thlr. 58 Gr.
- 2) (I. 104.) Wenkesche Besizung um 13 „ 40 „
- 3) (II. ††††) A. 5.) Cäcilien-Groden 770 „ 58 „
- 4) (II. B. 7.) Kiener Kuhland . . . 86 „ 53 „

*) Verzeichniß Anl. C. zum Ausschußberichte des vorigen (dritten) allgemeinen Landtags, unter Nr. 14.

**) Verzeichniß Anl. D. zum angezogenen Bericht, unter den angeführten Nummern.

***) Verzeichniß Anl. C. cit. unter Nr. 5.

†) Verzeichniß Anl. C. cit.

††) Verzeichniß Anl. F. zum angezogenen Berichte.

†††) Verzeichniß Anl. C. cit.

††††) Verzeichniß Anl. D. cit.

5) (II. B. 9.) Hammelwarderland	131 Thlr. 50 Gr.
6) (II. B. 18.) Eidwarder Plate	434 „ — „
7) (Verzeichniß von Lübek II., III. und V.) um	308 „ 35 „

Zusammen . . . 2335 Thlr. 48 Gr.

C. Weiter sind vom allgemeinen Landtage besondere Bestimmungen nöthig befunden, wonach:

- 1) (II.*) A. 5.) zu der erforderlichen Verstärkung des Deichs vor dem Cäcilien-Groden nur 5000 Thlr. aus der Landeskasse hergegeben werden sollen, während die Kosten möglicherweise höher steigen können, und der Deich mit der Berme von den Pächtern des Außengrodens, wie bisher und so viel erforderlich zur Hinwegung und zur Vergung des Amdels benugt werden dürfen.

- 2) (II. B. 7., 9. und 18.)

a. diese Grundstücke an das Staatsgut zurückfallen, sobald sich der Staat im Besitze eines zu Krongut geeigneten Grundstücks befindet und der Landtag mit diesem Grundstücke dieselben einzutauschen beschließen sollte;

b. an diesen Grundstücken überall keine Werke zum Schutze gegen Abbruch oder zur Förderung des Anwachsens anzulegen sind, wenn nicht die mit der Oberaufsicht über den Wasserbau und die Schifffahrt beauftragte Staatsbehörde nach Vernehmung aller Beteiligten und stattgehabter technischer Untersuchung solche Unternehmung ganz unbedenklich finden sollte;

c. auf eine Weigerung gegen zu unternehmende Uferbauten an diesen Grundstücken oder auch an benachbarten Grundstücken, oder an der Küste irgendwo, wenn solche im Interesse der Unterhaltung oder Verbesserung der Wasserstraße oder Berichtigung des Stromlaufs, oder aus sonstigen Gründen für zweckmäßig erachtet werden sollten, zu verzichten ist.

- 3) (Verzeichniß von Lübek I.) etwa ein Drittel des zum Bauhose gehörenden Ackerlandes, und zwar der Stadt Cutin zur Nutzung möglichst günstig gelegenes Land, im Aeußersten aber bis zu 150 Lotten — jedenfalls aber nicht weiter als das Bedürfniß der kleinen Bürger der Stadt Cutin geht, was aus der Nachfrage und den Pachtgeboten sich ergeben wird — in angemessenen Parzellen zur Verpachtung kommen soll.

Diese Abweichungen veranlassen das Staatsministerium zu folgenden Bemerkungen:

*) Verzeichniß Anl. D. cit.

Zu A. die auszuweisenden Stücke selbst betreffend. Die

zu 1. für die unterlassene Ausscheidung der Schäferei zu Schweinebrück angeführten Gründe erscheinen allerdings erheblich.

Dagegen wird

zu 2. mit Beziehung auf den Inhalt des in dem stenographischen Berichte des dritten allgemeinen Landtags Seite 559 u. abgedruckten Schreibens des Ministerialraths Krell an den damals für diese Angelegenheit bestellten Ausschuss, die Ausscheidung der im Verzeichnisse II.*) B. Nr. 8—14 angeführten Grundstücke auch noch jetzt für dem Interesse des Staatsguts sowohl als des Kronguts entsprechend zu halten sein.

Die

zu 1 a., 2 a. und 3 a. angeführten kleinern Parzellen werden zweckmäßig zum Staatsgut zu reserviren sein, da insbesondere diejenigen unter 2 a. zu einem großen Theile zu veräußern sein möchten, indem nicht nur dafür ein viel höherer Kaufpreis zu erlangen sein wird, als die jetzige Pacht oder der Pachtwerth auch zu niedrigen Prozentsen zu verzinsen im Stande ist, sondern auch dadurch den Eingewohnten dieser Orte Gelegenheit gegeben werden kann, zu Hausplätzen und entsprechenden Flächen Gartenland zu gelangen.

zu 4 a. Wenn gleich die Seebadeanstalt zu Wangerooge bis in die letzte Zeit hinein zu ihrem Bestehen nicht unerhebliche Zuschüsse aus der Landeskasse erfordert hat, so waren diese Ausgaben doch um so mehr gerechtfertigt, als dadurch eine wohlthätige Gesundheitsanstalt als Staatsanstalt erhalten und in möglichst gemeinnütziger Weise verwaltet werden konnte, auch die aufgewandten Kosten in anderer Weise dem Lande reichlich wieder zu Gute kamen. Wenn nun diese Anstalt an das Krongut übergehen soll, so wird der allgemeine Landtag dabei allerdings vorausgesetzt haben, daß diese Anstalt auch fernerhin in derselben Weise wie bisher verwaltet und nicht gerade allein die Aufgabe der Verwaltung darin gesetzt werde, den veranschlagten Pachtwerth von 1000 Thlr. jährlich daraus zu ziehen. Um dies zu ermöglichen, ist es denn aber nothwendig, auch die Mittel zur Fortführung einer solchen Verwaltung vollständig zu gewährleisten, und mit den eigentlich für die Badeanstalt speziell errichteten Gebäuden u. auch die sämtlichen sonstigen vorhandenen Baulichkeiten, imgleichen die Grundstücke, Anlagen und Berechtigungen, so wie sie bisher von der Badeanstalt oder für dieselbe benutzt oder ausgeübt worden sind, als Krongut auszuweisen; nicht weniger auch das Recht zu gewähren, die Badeanstalt mit ihren Gebäuden, Anlagen u. auf einen anderen Theil der Insel zu verlegen, wenn eine solche Verlegung

im Laufe der Zeit nothwendig oder zweckmäßig erscheinen sollte. Da nun ferner ein nicht unerhebliches Wirtschaftsinventar, sowie ein Betriebskapital in barem Gelde als Pertinenz der Grundstücke zu Krongut ausgeschieden werden soll, dessen Erhaltung aber im Laufe der Zeit unthunlich werden kann, imgleichen aber auch die Grundstücke (Gebäude) vielleicht bei fortgesetztem Abbruche der Insel u. aufgegeben werden müssen, so wird anzunehmen und auszusprechen sein, daß auf Seiten des Kronguts eine Verpflichtung zur Erhaltung der Badeanstalt mit Zubehörungen nicht bestehe, vielmehr im Falle des Erlöschens der in der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Vereinbarung ein dem Pachtwerthe von 1000 Thlr. entsprechendes Kapital von 25,000 an das Domanium zurückfalle, wenn und so weit die Anstalt oder deren Zubehörungen alsdann nicht mehr vorhanden sein sollten.

zu 5 a. Derartige Betriebsanstalten, als die hier benannten Mühlen, können für zu Krongut besonders geeignet nicht gehalten werden (confer. das oben unter Ziffer 2. angezogene Schreiben). Es wird jedoch die Ausscheidung einiger Mühlen sich nicht vermeiden lassen, wenn nicht entweder auf die anderen Grundstücke des Verzeichnisses II.*) B. Nr. 1—6., 8., 10—17 und 19—25. zurückgekommen oder schon jetzt gleich der Außengroden vor dem Adelheidsgroden, dessen Bezeichnung bereits begonnen hat, ausgeschieden werden kann. Wenn keins von beiden sollte geschehen können, so ist eventuell bei der Ausscheidung der Mühlen zu Elsfleth, Oldenbrock und Klippflanne an sich eben kein erhebliches Bedenken vorhanden. Desto stärkere Bedenken treten aber bei der Dammühle hervor:

a. Die beiden zu Oldenburg auf der Hunte liegenden Wassermühlen gehören wesentlich zusammen. Sie liegen an zwei Armen desselben Flusses nahe bei einander, mahlen aus demselben Stauwasser, und wenn dies sparsam zufließt, kann die eine der andern das nöthige Mahlwasser theilweise abzapsen; ein Verhältniß, dessen Natur durch Pachtbedingungen u. nicht zu beseitigen ist. Deshalb wurden beide Mühlen früher als ein Zusammenhängendes stets zusammen verwaltet oder verpachtet, und wenn seit 1833 getrennte Verpachtung eingetreten ist, so werden beide doch nicht als selbstständige Pachtstücke betrachtet werden dürfen, da beiden eine verschiedene Zukunft bevorsteht.

Die große Mühle nämlich ist ein sehr veraltetes Werk in einem Gebäude, dessen Wassermauern theilweise unterspült sind, dessen Oberbau kaum noch anständig erhalten werden kann, und welches durch seine 4 Mahlgerinne, neben welchen nur 4 Freischützen Platz haben, den Strom mehr, als nöthig ist, beschränkt. Das Stauwerk wurde, nachdem es ein halbes Jahrhundert hindurch in sehr schlechtem Zustande gewesen, 1845 bedeutend verbessert, und ist dessen unter Wasser be-

*) Verzeichniß Anl. D. cit.

*) Verzeichniß Anl. D. cit.

findlicher Theil das Einzige der ganzen Anlage, was wirklich eine längere Dauer verspricht; alles Andere, selbst das durch neuere Verbesserungen zu möglichster Lichrigkeit gebrachte Mahlwerk nicht ausgenommen, ist Flickwerk, das zwar noch längere Zeit mag erhalten werden können, aber bei weitem nicht die Mahlkraft liefert, zu welcher die vorhandene Wasserkraft berechtigt. Daher wird, sobald einmal eine irgend erhebliche Schadhastigkeit eintreten sollte, ein Neubau der großen Mühle nöthig werden, und wird derselbe dann nicht auf dem Hauptstrome, sondern auf dem wieder zu eröffnenden Sichtenmühlenarme etwa in der Weise auszuführen sein, daß zwei große Wasserräder genügen, wenigstens eben so viel Gänge sammt zugehörigen Reinigungsmaschinen zu treiben, wie jetzt vor den 6 Rädern beider Mühlen liegen.

Weil aber der Neubau der Mühle, selbst an anderer Stelle, sammt der Veränderung des Strombettes, nicht ohne Beeinträchtigung des Mühlenbetriebes für längere Zeit ausgeführt werden kann, so muß der Staat wünschen, die Mühle am Damme zur Aushülfe benutzen zu können, damit nicht zu dem bedeutenden Opfer der Mühlenbaukosten auch noch das eines Pachtverlustes hinzukomme.

Ob nach Ausführung des Neubaus es noch rathsam bleibe, die kleinere Mühle neben der größeren beizubehalten, oder ob man an ihrer Stelle nur das Stauwerk mit den Freischützen bestehen lasse, ist nicht wohl im Voraus zu beurtheilen; jedenfalls aber wird die kleinere Mühle unter der Mitwirkung der größeren, mit allen Vortheilen vorgeschrittener Technik ausgerüsteten Mühle nicht mehr den Pächtertrag liefern können, zu dem dieselbe jetzt veranschlagt werden mag.

b) Die beiden auf der Hunte liegenden Wassermühlen sind von großem Einflusse auf die Ab- und Zuwässerung der an der oberen Hunte bis weit hinauf belegenen Ländereien, insbesondere der Wiesen, und in deren oft mit denen des Müllers nur schwer zu vereinigenden Interessen ist es wünschenswerth, sich die Möglichkeit zu reserviren, für die Regulirung dieser Verhältnisse die Mühle erforderlichenfalls ganz eingehen lassen oder in ihrer Wasserkraft wesentlich beschränken zu können.

c) Ein gleiches erfordert die Schiffbarmachung der oberen Hunte, insbesondere dann, wenn eine ausgedehntere mit Kanälen verbundene Kolonisirung der Hunte- und Ems-Moore zur Ausführung kommen soll.

d) Endlich ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Zuleitung des Wassers in die Stadt Oldenburg möglich bleibt.

Unter diesen Umständen wird die Dammmühle nur dann ausgeschieden werden können, wenn sogleich bestimmt wird, daß sie gegen andere zu Krongut geeignete Grundstücke wiederum eingetauscht werden solle, so bald der Staat zu deren Besitz gelangt, und zwar vor allen anderen Grundstücken, bei welchen dies etwa sonst bestimmt werden möchte; und wäre sogleich schon der vorhin erwähnte in der Bedeichung begriffene Groden als ein solches Grundstück zu bezeichnen, gegen

welches der Eintausch nach vollendeter Bedeichung zu geschehen habe.

zu 6 a. Bei der Ausscheidung der wesentlich als Vergnügungsort zu betrachtenden drei Berge ist nichts zu erinneren.

Zu B. Die angenommenen Pachtwerthe betreffend, so ergeben

zu 1. die von der Staatsregierung veranlaßten wiederholten Schätzungen und Berechnungen des Ertrags der Colmarbau nicht mehr als 3092 Thlr. 70 Gr.

zu 3. des Säciliengrodens nicht mehr als höchstens 4000 Thaler,

und möchte die mit Rücksicht auf die jetzige Pacht vorgeschlagene Erhöhung des Pachtwerths

zu 4. beim Anwachs vor dem Liener Kuhland um 86 Thlr. 53 Gr. und

zu 6. bei der Eidwarder Plate um so weniger begründet erscheinen, als der Bestand dieser Grundstücke kein sicherer ist, vielmehr durch die Angriffe des Stromes schon schnell um so viel verringert werden kann, als derselbe in der letzten Zeit sich etwa vergrößert haben mag, insbesondere auch das letztgedachte Grundstück schon $\frac{1}{2}$ seiner Größe wieder verloren hat.

Die Pachtwerthe

zu 2. der olim Wenkeschen Besetzung,

zu 5. des Hammelwarder Sandes

sind allerdings für richtig zu halten, und ebenso

zu 7. die Hinzurechnung der Zinsen für die Inventarstarate, indem selbstredend die eingezahlten Kapitalien (Taxate) an die Verwaltung des Kronguts auszuführen und für dieses nutzbar zu machen sind. Auf den Pachtwerth der vorhin unter zu A. 5 a. berührten Mühlen haben die in dem dort bezogenen Schreiben angeführten Umstände einen wesentlichen Einfluß geübt; und wenn auch insbesondere das Bannrecht bei der Etsflether, Oldenbrocker und Klipptanner Mühle die Pacht nicht wesentlich normirt hat, so ist doch der Umstand immer zu berücksichtigen, daß die Erbauung neuer Mühlen die bestehenden möglicherweise ganz außer Betrieb setzen, oder doch deren Ertrag wesentlich vermindern kann. Bei der Dammmühle in Oldenburg ist der bisherige Ertrag, nach welchem der Pachtwerth zu 1538 Thlr. 53 Gr. berechnet worden, indessen hauptsächlich mit durch das Bannrecht erzielt worden, und da dieses weggefallen, so muß der jährliche Werth dieses Rechts die 20 Durchschnittsjahre hindurch von dem Ertrage abgesetzt werden. In Folge eines mit dem jetzigen Pächter dieser Mühle geschlossenen Vergleichs ist demselben wegen des aufgehobenen Bannrechts die Pacht um $\frac{1}{6}$ vermindert; und wäre daher mindestens auch dieses $\frac{1}{6}$ von dem vorgeschlagenen Pachtwerthe mit 259 Thlr. 57 Gr. abzusetzen,

dieser also höchstens zu 1298 Thlr. 70 Gr. anzunehmen.

Bei dem für die drei Berge vorgeschlagenen Pachtwerthe ist nichts zu erinnern.

Zu C. Die bei einzelnen auszuscheidenden Grundstücken für erforderlich gehaltenen besonderen Bestimmungen betreffend:

zu 1. Der zur gefälligen Einsicht hieneben angelegte Bericht der Regierung vom 14. v. M. ergiebt, daß die Verstärkung des Deichs nicht mit der angenommenen Summe von 5000 Thlrn. zur Ausführung gebracht werden kann, vielmehr etwa 500 Thlr. mehr erfordert werden. Daneben soll dem früheren Beschlusse des Landtags entgegen jetzt der Deich mit der Berme ans Krongut übergehen, mithin dieses auch die Gefahr eines etwaigen Deichbruchs stehen, ohne daß dafür von dem Pachtwerthe etwas abgesetzt worden. Es würde auch den Verhältnissen in der That mehr entsprechen, wenn der Deich, welcher zur Benutzung für den vor dem Groden sich bildenden Anwachs nicht entbehrt werden kann, mit diesem neuen Anwache beim Staatsgut bliebe, und sich dann zugleich die Frage über die Kosten der in diesem Falle von der Verwaltung des Staatsguts auszuführenden Verstärkung des Deichs von selbst erledigen.

zu 2. a. Bei dem Vorbehalte des Rücktausches dieser Groden und Sände kann an sich nichts zu erinnern sein, indessen da nicht sämtliche von der Staatsregierung vorgeschlagenen Sände u. des Verzeichnisses II. *) unter B. Nr. 1—25 ausgeschieden werden sollen, wird es die Billigkeit erfordern, daß die zur Ausscheidung vorgeschlagenen drei Grundstücke auch nur zusammen wiederum zurückgenommen werden können.

zu 2. b. Da die Verwaltung des Kronguts eben so wie diejenige des Staatsguts von der Staatsfinanzbehörde unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums geführt werden wird, so sind derartige Kollisionen der Interessen, welche durch die hier vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen vermieden werden sollen, in der That nicht zu befürchten, oder wenn sie eintreten sollten, unter Wahrung des beiderseitigen Interesses auszugleichen; indessen ist bei dem Inhalte dieser Bestimmungen wesentlich auch nichts zu erinnern.

Ebenso ist

zu 2. c. eine Bestimmung über die in Antrag gebrachte Verheuerung etwa eines Dritttheils des sämtlichen zum Bauhose gehörenden Ackerlandes aus den so eben zu 2. b. angeführten Gründen an sich ziemlich überflüssig, da die Verwaltung des Kronguts eben so wohl Sorge tragen wird, durch zweckmäßige Art und Einrichtung der Verwaltung wirklich vorhandenen Bedürfnissen der Eingeseffenen möglichst entgegen zu kommen, und hindern solche spezielle Bestimmungen oftmals die Ver-

waltung, gerade diejenigen Maßregeln zu treffen, welche nach den jedesmal vorliegenden Umständen die zweckmäßigsten sein würden. Es kommt auch ferner in Betracht, daß wenn eine so bedeutende Fläche Ackerlandes der eigentlichen Hofswirtschaft entzogen wird, die darauf gegründete Einrichtung, insbesondere die Gebäude, nicht mehr mit derselben im richtigen Verhältnisse bleiben und dadurch ihren Werth verlieren, viele kostspielige Veränderungen in der jetzigen Einteilung der Schläge vorgenommen werden müssen, und endlich manche der bisher auf und von dem Hofe beschäftigten Arbeiterfamilien ihren Unterhalt verlieren.

Das Staatsministerium glaubt, diese Bemerkungen dem allgemeinen Landtage zur weiteren Erwägung anheim geben zu müssen, dabei jedoch in Aussicht stellen zu können, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Höchsthöhere Zustimmung dazu geben, daß in Betreff der Verheuerung eines Theils des Bauhofes der Inhalt des Beschlusses des allgemeinen Landtags als einseitig nicht zu ändernde Vorschrift für die Verwaltung des Kronguts gelte, nicht weniger auch dazu, daß die Abtretung der nach den stattgehabten Verhandlungen zur Herstellung von Inszenparzellen außerjedenen Reichländeereien ohne einen Absatz vom Pachtwerthe des Bauhofes geschehe, wenn die oben aufgestellten Bemerkungen über die Ausscheidung der Badeanstalt zu Wangerooze, der Dammmühle und deren Wiedereinlösung, sowie über den Cäcilien-grodenbeich eine entsprechende Erledigung finden und die Ausscheidung des Kronguts jetzt definitiv zu Ende gebracht wird. Die Erledigung der Bemerkungen über die anderen zur Ausscheidung bestimmten Grundstücke wird dann auch wohl keine besondern Schwierigkeiten haben. Die endliche Ausscheidung des Kronguts ist namentlich auch deshalb so sehr wünschenswerth, weil nach der Vereinbarung vom 12./13. Februar 1849 das auszuscheidende Krongut vom 1. Mai 1849 an vom Großherzoge in Bezug und Genuß genommen werden sollte, die Liquidation über den Ertrag daher bis zu diesem Zeitpunkt zurückgeführt werden muß. Das Staatsministerium wird daher um möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit ergebenst ersuchen dürfen.

Der allgemeine Landtag wird schließlich mit dem Staatsministerium darin einverstanden sein, daß es zweckmäßig sei, schon jetzt im Voraus zu bestimmen, in welcher Weise die Ermittlung des Pachtwerthes für das an die Stelle jetzt ausgeschiedener zum Wiedereintausche bestimmter Grundstücke tretende Staatsgut zu geschehen habe, und wird diese Bestimmung angemessen dahin zu treffen sein, daß die Ermittlung durch Schätzung geschehe und dazu die Staatsregierung und der allgemeine Landtag je zwei Schätzer vorschlagen, welche sich über einen Obmann zu vereinigen, eventuell denselben durch das Loos zu ermitteln haben.

Oldenburg, 1851 Februar 9.

Staatsministerium.

v. Buttell.

Ruh strat.

*) Verzeichniß Anl. D. cit.